

# RS OGH 1983/5/11 3Ob46/83, 3Ob182/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1983

## Norm

EO §40

## Rechtssatz

Bei einem Oppositions - Impugnationsgesuch nach § 40 EO müssen die Voraussetzungen einer Klage nach den §§ 35 und 36 gegeben sein; ein Gesuch nach § 40 EO ist darüber hinaus nur aus den im Gesetz angeführten Gründen der Befriedigung des betreibenden Gläubigers, der Anspruchsstundung oder Exekutionsstundung und des Exekutionsverzichts zulässig. Es ist unzulässig, in anderen Fällen die Einstellung der Exekution nach § 40 EO zu bewilligen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 46/83  
Entscheidungstext OGH 11.05.1983 3 Ob 46/83
- 3 Ob 182/94  
Entscheidungstext OGH 30.11.1994 3 Ob 182/94  
nur: Ein Gesuch nach § 40 EO ist darüber hinaus nur aus den im Gesetz angeführten Gründen der Befriedigung des betreibenden Gläubigers, der Anspruchsstundung oder Exekutionsstundung und des Exekutionsverzichts zulässig. Es ist unzulässig, in anderen Fällen die Einstellung der Exekution nach § 40 EO zu bewilligen. (T1) Veröff:  
SZ 67/220

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0001355

## Dokumentnummer

JJR\_19830511\_OGH0002\_0030OB00046\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>